



## Anlagenvorschriften

**Schloss und Park Seehof** bilden ein Kulturdenkmal von besonderer historischer Bedeutung. Die Anlage steht daher unter Denkmalschutz. Der Park Seehof ist zudem Teil des Landschaftsschutzgebiets „Hauptsmoorwald“ und dient zur stillen Erholung des Einzelnen. Es wird deshalb gebeten, die Anlagen zu schonen und jeden Lärm zu vermeiden.

### Nicht gestattet ist:

1. Die Grünflächen zu betreten;
2. Hunde frei laufen zu lassen;
3. Die Wege mit anderen als den hierfür ausdrücklich zugelassenen Fahrzeugen zu befahren, vor allem auf den Wegen Rad zu fahren;
4. Anlagen oder irgendwelche Gegenstände zu beschädigen oder zu verunreinigen, sowie Gegenstände von ihren Standorten zu entfernen;
5. Im Garten zu lagern, zu zelten, zu nächtigen, sowie Feuer zu machen und ähnliches (z. B. Picknick, Grillen, Sonnenbaden);
6. Ball zu spielen oder Sport zu treiben;
7. Die Kaskade zu betreten, Hunde in der Kaskade baden zu lassen sowie Gegenstände in die Kaskade zu werfen;
8. Handel und Werbung jeglicher Art zu treiben, Sammlungen zu veranstalten sowie Druckschriften oder dergleichen zu verbreiten;
9. Ohne Erlaubnis zu fotografieren oder zu filmen, außer für private Zwecke;
10. Fluggeräte wie Drohnen o. ä. ohne vorherige Genehmigung aufsteigen oder landen zu lassen. Im Übrigen wird darum gebeten, den Park nicht mit Luftfahrzeugen zu überfliegen. Es wird darauf hingewiesen, dass sich der Führer eines Luftfahrzeugs eigenverantwortlich um eventuell erforderliche behördliche Genehmigungen zu kümmern hat;
11. Cannabisprodukte zu rauchen, zu erhitzen oder zu dampfen einschließlich einer Nutzung von zu diesem Zweck verwendeten E-Zigaretten, Vaporisatoren oder vergleichbaren Produkten.

Zu widerhandlungen gegen diese Vorschriften können nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) und den Landschaftsschutzvorschriften oder anderen einschlägigen Vorschriften zur Anzeige gebracht werden. Das Betreten der Anlage geschieht auf eigene Gefahr; für Unfälle jeglicher Art wird nicht gehaftet. Im Winter sind nicht geräumte und nicht gestreute Wege dem öffentlichen Verkehr nicht freigegeben; für Unfälle, die sich hierauf ereignen, wird nicht gehaftet. Das gärtnerische Personal steht Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

München, 18.05.2024

**Wir danken für Ihr Verständnis und wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt!**

**Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen,  
Schloss- und Gartenverwaltung Bamberg  
Domplatz 8  
96049 Bamberg**